

B E S C H L U S S

B e z i r k s a m t P a n k o w v o n B e r l i n

Beschlussgegenstand: Stedingerweg für den Durchgangsverkehr schließen

Beschluss-Nr.: VIII-1284/2020 Anzahl der Ausfertigungen: 8

Beschluss-T.: 11.02.2020 Verteiler:
- Bezirksbürgermeister
- Mitglieder des Bezirksamtes (4x)
- Leiter des Rechtsamtes
- Leiter des Steuerungsdienstes
- Büro des Bezirksbürgermeisters

Das Bezirksamt beschließt:

Die aus der Anlage ersichtliche Vorlage ist der Bezirksverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

Sören Benn
Bezirksbürgermeister

An die
Bezirksverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.: VIII-0906

Vorlage zur Kenntnisnahme für die Bezirksverordnetenversammlung gemäß § 13 BezVG

1. Zwischenbericht

Stedingerweg für den Durchgangsverkehr schließen

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:

In Erledigung des in der 26. Sitzung am 11.09.2019 angenommenen Ersuchens der Bezirksverordnetenversammlung – Drucksache Nr.: VIII-0906

„Das Bezirksamt Pankow wird ersucht zu prüfen, ob und wie eine Sperrung des Stedingerweg an der Kreuzung Sigridstraße für den motorisierten Individualverkehr (MIV) erfolgen kann. Dafür soll auch geprüft werden, ob das Instrument der Erprobung nach §45 StVO geeignet ist, eine solche Sperrung anzuordnen. Eine Gefahrenlage durch rücksichtslosen, zu schnell fahrenden Durchgangsverkehr, der auch an einer Schule vorbeiführt und die Verkehrssicherheit gefährdet, ist an dieser Stelle im Besondern gegeben. Bei Vorliegen eines positiven Prüfergebnisses ist die Sperrung vorzunehmen und sollte zu deren wirksamen Durchsetzung auch baulich mittels Poller o. ä. erfolgen. Die entsprechende straßenverkehrsbehördliche Anordnung sollte hierbei zunächst auf ein Jahr zeitlich befristet werden, um im Zug der Auswertung über weiterreichende Maßnahmen bzw. der Beibehaltung der Sperrung zu entscheiden.“

wird gemäß § 13 Bezirksverwaltungsgesetz berichtet:

Im Rahmen der Zuständigkeit für das untergeordnete Straßennetz, gemäß § 4 (2) S.1 AZG i. V. m. ZustKatOrd (Nr. 22b), hat die bezirkliche Straßenverkehrsbehörde (SVB) den Abschnitt des Stedingerweges bis Sigridstraße verkehrlich begutachtet.

Der Stedingerweg und die angrenzenden Straßen sind dem öffentlichen Verkehr uneingeschränkt gewidmet. Von daher haben sie ihre Funktion nicht nur für die unmittel-

telbaren Anwohner, sondern für alle Bürger und Verkehrsteilnehmer zu erfüllen und können somit von jeder Fahrzeugart befahren werden. Die Zufahrten zum Wohngebiet, in welchem sich der Stedingerweg befindet, sind bereits durch die Zeichen 253 StVO, Zusatzzeichen 1020-30 StVO, i.S.d. § 45 (1) StVO für eine Verkehrsart beschränkt. Mögliche Verkehrsverstöße durch den fließenden Verkehr zu ahnden sowie die Überwachung des Straßenverkehrs obliegen gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 ASOG (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz) i.V.m. Nr. 23 Abs. 5 a) Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKatOrd) der Sonderbehörde, dem Polizeipräsidenten in Berlin.

Da die offenbar immer wieder auftretenden Verkehrsverstöße, angesichts der beengten Straßenverhältnisse, zu Gefährdungen von anderen Verkehrsteilnehmern inkl. von Schulkindern führen und es eine hohe Beschwerdelage vor Ort gibt, wird unter Berücksichtigung des Ersuchens der BVV nun geprüft, inwieweit der Durchgangsverkehr durch besser geeignete Maßnahmen unterbunden werden kann. Dabei werden auch die Erfahrungen mit Konzeption und Umsetzung ähnlicher Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in Nachbarbezirken von Pankow genutzt.

Im Rahmen einer Ortsbegehung am 30.10.2019 mit dem zuständigen Bezirksamtsmitglied, einem Vertreter der Straßenbaubehörde, Vertretern der bezirklichen Straßenverkehrsbehörde wurden durch den Vertreter der Bürgerinitiative die von den Anwohnern festgestellten „Verkehrgefährdungen“, die Belastung durch den Durchgangsverkehr und dem damit verbundenen Unmut geschildert. Der Vertreter stellte das Ziel der Bürgerinitiative, den Stedingerweg für den Durchgangsverkehr zu schließen, vor.

Anschließend wurden geeignete Stellen für die Errichtung einer Sperre bzw. ergänzende bauliche Maßnahmen identifiziert, die z.B. hinsichtlich notwendiger Wendemöglichkeiten von Kfz weiter detailliert werden müssen. Für eine Umsetzung im Rahmen einer Erprobung nach § 45 StVO müssen auch Mittel für Verkehrszählungen beschafft werden. Ein Antrag bei Sen UVK wurde gestellt.

Die SVB wurde beauftragt, die Verkehrssituation, hinsichtlich der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr, zu prüfen und beim Polizeipräsidenten in Berlin abzufragen, ob, bezüglich der Schilderung des Vertreters, Auswertungen zu Unfällen, deren Hergang und/oder andere mögliche Verkehrsstörungen vorliegen.

Erste Erkenntnisse liegen vor und werden bei der weiteren Bearbeitung des BVV-Ersuchens berücksichtigt.

Wir werden weiter berichten, auch im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Drucksache VIII-0912.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

keine

Gleichstellungs- und gleichbehandlungsrelevante Auswirkungen

keine

Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

keine

Kinder- und Familienverträglichkeit

entfällt

Sören Benn
Bezirksbürgermeister

Vollrad Kuhn
Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung und
Bürgerdienste